

2177/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 18.05.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Evelin Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 20. März 2001 unter der Nummer 2176/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gesetzwidriges Vorgehen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tiertransportbestimmungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

Es wurde wegen Überschreitung der für Tiertransporte zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie wegen Übertretungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (betreffend Schaublatteintragungen) und des Tiertransportgesetzes (betreffend den Zustand des Fahrzeuges) Anzeige erstattet.

Zu Frage 2

Ausgangspunkt des Transportes war Ried/Innkreis. Als Zielort war die Slowakei angeführt. Zur Zeit der Anhaltung war der Transport ca. zwei Stunden unterwegs.

Zu Frage 3

Aus der mitgeführten Bescheinigung ergab sich, dass die Tiere vor der Abfahrt gefüttert, getränkt und tierärztlich untersucht worden waren.

**Zu Frage 4**

Die Beurteilung der Situation muss durch die kontrollierenden Beamten im Einzelfall erfolgen. Im gegenständlichen Fall war bei dieser Beurteilung vor allem auch maßgeblich, dass die Tiere kurz zuvor durch einen Tierarzt untersucht worden waren.

**Zu Frage 5**

Für die Einleitung der Strafverfolgung ist es nicht von Bedeutung, ob eine Anzeige von einem Dritten oder vom Übertreter selbst erstattet wird. Nach Kontrolle des Transportes des Anzeigers mussten weitere Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht werden. Die Angemessenheit der Höhe einer Verwaltungsstrafe ist nur durch die Verwaltungsstrafbehörden zu beurteilen.

**Zu den Fragen 6 und 7**

Beide Fahrzeuge wurden einer ordnungsgemäßen Überprüfung unterzogen und die hiebei zu Tage gekommenen Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine unsachliche oder die behauptete schikanöse Ungleichbehandlung durch die Sicherheitsexekutive vor.

**Zu Frage 8**

Nach den mir vorliegenden Berichten kann weder generell noch im genannten Fall von einer Weigerung im Sinne der Anfrage gesprochen werden. Anzeigen werden ordnungsgemäß entgegengenommen und die erforderlichen Kontrollen der Transporte durchgeführt. Im vorliegenden Fall wurde die Bundesgendarmerie um 04:20 Uhr von der in der Einleitung der Anfrage genannten Amtshandlung der Zollwache verständigt. Die unverzüglich entsendete Patrouille konnte am angegebenen Autobahnparkplatz weder die Beamten der Zollwache noch den Tiertransport antreffen. Auch bei einer Bestreifung der angrenzenden Autobahnabschnitte konnte der Tiertransport nicht wahrgenommen werden.

**Zu Frage 9**

Ein Fehlverhalten der Sicherheitsexekutive ist - wie sich auch aus den obigen Antworten ergibt - nicht ersichtlich.